

Statuten

für die
Gebäudeassekuranz des Bezirkes Obereg
vom 21. Mai 2006

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gebäudeassekuranz des Bezirkes Obereg, nachfolgend Assekuranz genannt, ist eine Abteilung der Bezirksverwaltung.

Rechtsstellung

Art. 2

Zweck der Assekuranz ist die Versicherung von Gebäuden und gebäudeähnlichen Objekten im Bezirk Obereg gegen die im III. Abschnitt umschriebenen Gefahren.

Zweck

Art. 3

Für die Verbindlichkeiten der Assekuranz haftet in erster Linie ihr Vermögen.

Ist dieses aufgebraucht, entscheiden die Stimmberechtigten des Bezirkes Obereg über weitere Massnahmen.

Deckungskapital

Art. 4

Die Anstalt schliesst einen Rückversicherungsvertrag, derzeit Schweizerische Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft in Bern, im Umfange von 90% der Risiken ab. Die restlichen 10% trägt die Assekuranz selbst.

**Rück-
versicherung**

Art. 5

Organe der Assekuranz sind:

- a) Die Stimmberechtigten des Bezirkes Obereg (Art. 6),
- b) der Bezirksrat (Art. 7),
- c) die Verwaltung (Art. 8),
- d) die Schätzungskommission (Art. 9),
- e) die Rechnungsprüfungskommission (Art. 10).

Organe

Art. 6

Die Stimmberechtigten genehmigen die Statuten sowie die Jahresrechnung.

Obligatorisches
Referendum

Art. 7

¹ Der Bezirksrat ist Aufsichtsbehörde über die Assekuranz. Er wählt die Verwaltung und setzt deren Entschädigungen fest.

Bezirksrat

² Der Bezirksrat genehmigt den Rückversicherungsvertrag, den Prämientarif sowie den Ankauf von Wertschriften und überwacht den Bestand des Reservefonds (Art. 56). Er ist Rekursinstanz bei Streitigkeiten zwischen der Assekuranz und den Versicherungsnehmern.

Art. 8

Die Verwaltung besteht aus fünf Mitgliedern. Ihr obliegt die Geschäftsführung der Assekuranz. Sie wählt die Schätzungskommission und trifft im einzelnen Falle Verfügungen über Versicherungsübernahmen und Schadenvergütungen.

Verwaltung

Art. 9

Die Schätzungskommission setzt sich aus zwei Schätzern und einem Ersatzschätzer zusammen. Sie ermittelt die Werte der zu versichernden Gebäude und setzt die Leistungen im Schadenfalle fest.

Schätzungskommission

Art. 10

Die Rechnungsprüfungskommission des Bezirkes prüft die Kassa- und Buchführung zuhanden der Stimmberechtigten.

Rechnungsprüfungskommission

II. Versicherungspflicht

Art. 11

¹ Die Gebäude im Gebiete des Bezirks Oberegg sind bei der Assekuranz gegen die im III. Abschnitt umschriebenen Gefahren zu versichern. Sie dürfen für diese Gefahren nicht anderweitig versichert werden.

Grundsatz

² Ein Gebäude ist jedes nicht bewegliche Erzeugnis der Bautätigkeit, das überdacht ist, benutzbaren Raum birgt und das als Dauereinrichtung erstellt worden ist.

³ Zum Gebäude gehören:

- a) die Bestandteile,
- b) die baulichen Einrichtungen, die, ohne Bestandteil des Gebäudes zu bilden, normalerweise zu diesem gehören, im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen und so befestigt oder angepasst sind, dass sie ohne erhebliche Einbusse ihres Wertes oder ohne wesentliche Beschädigung des Gebäudes nicht entfernt werden können.

⁴ Nicht unter die Gebäudeversicherung fallen Aushebungs-, Planierungs- und Umgebungsarbeiten sowie Arbeiten zur Verstärkung des Baugrundes, ferner Fahrhabe, betriebliche und gewerbliche Einrichtungen.

⁵ In Zweifelsfällen sind die dem Rückversicherungsvertrag beigegebenen "Normen Gebäudeversicherung" massgebend.

Art. 12

Der Bauzeitversicherung unterliegen Bauvorhaben (Neu- und Umbauten), deren voraussichtliche Kosten, soweit sie das Gebäude betreffen, CHF 5'000.-- übersteigen.

**Bauzeit-
versicherung**

Art. 13

¹ Versichert werden können:

- a) Gebäude deren Zeitwert weniger als CHF 1'000.-- beträgt.
- b) Leicht versetzbare Bauten sowie Bauten ohne Fundamente oder auf Sockeln und Pfählen, wie Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelte, Traglufthallen, Baubaracken.
- c) Gebäudeähnliche Objekte. Als solche gelten selbständige Erzeugnisse der Bautätigkeit, sofern sie aus dauerhaftem Material erstellt sind, wie Brücken, Zisternen, Brunnen, Treppen.
- d) Bauvorhaben im Sinne des Artikels 12, die nicht während der Bauzeit versichert werden müssen.

**Freiwillige
Versicherung**

² Objekte gemäss Absatz 1 sind mit Ausnahme von Buchstabe b bei der Assekuranz, und nur dort, gegen die von ihr versicherten Gefahren zu versichern.

³ Die Bestimmungen über die Versicherung von Gebäuden finden auf die freiwillige Versicherung sinngemässe Anwendung.

⁴ Die freiwillige Versicherung kann nur schriftlich gekündigt werden.

Art. 14

Nicht versichert oder von der Versicherung ausgeschlossen werden Gebäude, die sich infolge verwehrten Unterhaltes dem Zerfalle nähern.

**Ausnahmen
a) Obligatorische**

Art. 15

¹ Von der Versicherung ausgenommen werden können Gebäude, die nach Standort, Konstruktion, Zustand oder Benützung einer ausserordentlichen Gefahr im Sinne des III. Abschnittes ausgesetzt sind.

² Ist die Behebung der ausserordentlichen Gefährdung möglich und zumutbar, kann eine Ausnahme erst erfolgen, wenn Gebäudeeigentümer und Grundpfandgläubiger erfolglos aufgefordert worden sind, die Gefährdung binnen angemessener Frist zu beheben.

³ Ist die Behebung der ausserordentlichen Gefährdung unmöglich oder nicht zumutbar, kann die Assekuranz das Gebäude auf Begehren des Eigentümers dennoch versichern.

b) Fakultative

Art. 16

Werden bisher versicherte Gebäude von der Versicherung ausgeschlossen oder wird deren Versicherungssumme wesentlich gekürzt, so hat die Assekuranz dem Grundbuchamt zuhanden der Grundpfandgläubiger die veränderten Verhältnisse anzuzeigen.

III. Versicherte Gefahren

Art. 17

¹ Die Versicherung deckt Schäden, die auf Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag oder Explosion zurückzuführen sind. (Der Überschallknall gilt nicht als Explosion.)

² Nicht versichert sind:

- a) Schäden, die durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Raucheinwirkung entstehen.
- b) Sengschäden, die nicht auf einen Brand zurückzuführen sind, sowie Schäden, die dadurch entstehen, dass die versicherten Sachen einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt wurden.
- c) Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen, durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung, sowie Schäden an elektrischen Schutzrichtungen, wie Schmelzsicherungen, die in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung entstehen.
- d) Schäden durch Unterdruck, Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebsauswirkungen.

**Brand,
Blitzschlag,
Explosion**

Art. 18

¹ Die Versicherung deckt Schäden, die entstehen durch Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung des versicherten Gebäudes Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben (Elementarschäden).

**Elementar-
schäden**

² Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:

Elementarschäden an unvollendeten Bauten, an Treibhäusern, an leicht versetzbaren Bauten sowie an Bauten ohne Fundamente oder auf Sockeln und Pfählen, wie Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelte, Traglufthallen, Baubaracken.

³ Nicht versichert sind:

- a) Schäden verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt,
- b) ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation,
- c) Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm.
- d) Schneedruckschäden, die nur Ziegel oder andere Bedachungsmaterialien, Kamine, Dachrinnen oder Ablaufrohre treffen.

⁴ Der Gebäudeeigentümer hat einen Selbstbehalt gemäss Elementarschadenverordnung zu tragen. Derzeit beträgt der Selbstbehalt 10% des ermittelten Schadens, minimal jedoch CHF 200.--, maximal CHF 2'000.--.

Art. 19

Die Versicherung deckt Schäden, die von abstürzenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon verursacht werden.

**Abstürze von
Luft- und
Raumfahrzeu-
gen oder Teilen
davon**

Art. 20

Bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur haftet die Assekuranz nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

**Deckungs-
vorbehalt**

IV. Einschätzung

Art. 21

Der Gebäudeeigentümer hat der Assekuranz ein schriftliches Schätzungsbegehren einzureichen:

- a) auf Beginn der Bauarbeiten im Sinne des Artikels 12,
- b) unmittelbar nach Vollendung eines Neubaus oder baulicher Änderungen gemäss Artikel 12,
- c) bei freiwilliger Versicherung gemäss Artikel 13,
- d) falls er eine neue Schätzung wünscht.

Schätzungs-
begehren

Art. 22

¹ Die Assekuranz kann jederzeit Schätzungen vornehmen lassen.

² Der Bezirksrat ordnet im Bedarfsfalle Neuschätzungen aller Gebäude oder eines Teiles der Gebäude an.

Anordnung von
Schätzungen

Art. 23

¹ Die Assekuranz überprüft alljährlich im Herbst auf ihre Kosten ihr bekannte Veränderungen in den Gebäudewerten und in der Gefahrenklasse.

² Auf Kosten des Gebäudeeigentümers kann jederzeit eine Revision der Schätzung erfolgen.

Revision

Art. 24

¹ Ändern sich die Baukosten um mehr als 5% beschliesst der Bezirksrat eine Anpassung der Versicherungswerte. Die Assekuranz setzt in diesem Falle den Neuwert und den Zeitwert ohne Schätzung nach dem neuen Stand der Baukosten fest.

² Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von zehn Tagen nach Empfang der Eröffnung der neuen Werte eine Schätzung auf Kosten der Assekuranz verlangen. Ist das Begehren offensichtlich unbegründet, können die Schätzungskosten dem Versicherungsnehmer auferlegt werden.

Änderung der
Baukosten

Art. 25

¹ Im Schätzungsverfahren sind der Neuwert und der Zeitwert des zu versichernden Gebäudes festzustellen.

² Massgebend sind die mittleren ortsüblichen Preise.

³ Es wird auf volle tausend Franken auf- oder abgerundet.

⁴ Die Verwaltung teilt das Schätzungsergebnis schriftlich mit und macht die Gebäudeeigentümer auf dessen Einspracherecht (Art. 58) aufmerksam.

Schätzungs-
verfahren

Art. 26

¹ Die Assekuranz versichert die Gebäude unter Vorbehalt der Ausnahmen gemäss Art. 27 zum Neuwert.

Neuwert

² Als Neuwert gilt derjenige Kostenaufwand, den die Erstellung des Gebäudes am gleichen Ort, in gleicher Art und gleicher Grösse, sowie qualitativ gleichwertigem Ausbau erfordert.

Art. 27

¹ Als Zeitwert gilt der Neuwert abzüglich der Wertverminderung, die seit der Erstellung des Gebäudes infolge Alters, Abnutzung oder anderen Gründen eingetreten ist.

Zeitwert

² Blosser Zeitversicherung wird abgeschlossen wenn:

- a) der Eigentümer schriftlich auf die Neuwertdeckung verzichtet,
- b) der Zeitwert bei der Einschätzung weniger als $\frac{2}{3}$ des Neuwertes ausmacht,
- c) das Gebäude zum Abbruch bestimmt ist.

³ Die Assekuranz kann den Ausschluss von der Neuwertversicherung verfügen oder Vorbehalte anbringen, wenn:

- a) ein Gebäude nicht den bau- oder feuerpolizeilichen Vorschriften oder den Regeln der Baukunde gemäss erstellt worden ist,
- b) andere Sicherheitsvorschriften verletzt sind,
- c) wichtige Gründe in der Person des Versicherungsnehmers vorliegen.

Art. 28

Die Versicherung beginnt:

- a) bei Einreichung des Schätzungsbegehrens und bei Bauzeitversicherungen gemäss Artikel 12 mit Übergabe der mündlichen oder schriftlichen Anmeldung an die Assekuranz,
- b) in den übrigen Fällen mit der vollzogenen Schätzung.

**Beginn der
Versicherung**

Art. 29

Die Verwaltung führt für jedes versicherte Gebäude ein Schätzungsprotokoll. Dieses enthält die Versicherungssumme des Gebäudes und allfälligem Zubehör. Es trägt die am Gebäude angebrachte Versicherungsnummer.

**Schätzungs-
protokoll**

V. Prämie

Art. 30

¹ Die Assekuranz beschafft sich die notwendigen Mittel durch die Prämien.

Grundsätze

² Die Mittel dürfen nur zur Erfüllung der Aufgaben der Assekuranz verwendet werden.

³ Die Prämien sind so anzusetzen, dass die Einnahmen ausreichen, um die Schäden zu vergüten, die Kosten zu decken, einen angemessenen Reservefonds zu unterhalten und angemessene Beiträge zur Schadensverhütung und -bekämpfung zu leisten (Art. 56 und 57).

Art. 31

¹ Grundlage der Prämienbemessung und -zahlung bildet der dem Rückversicherungsvertrag beigefügte Prämientarif.

Tarif

² Bauten, die ohne Brandmauer an ein gefährdetes Gebäude anstossen, werden zum Prämienatz des gefährdeten Gebäudes versichert.

³ Bei allfälliger Versicherung von Gebäuden gemäss Artikel 15 ist ein Prämienzuschlag zu entrichten. Die nachfolgenden Bestimmungen finden auch auf diesen Zuschlag Anwendung.

Art. 32

¹ Die Prämien sind der Assekuranz für jedes Kalenderjahr zum voraus zu entrichten. Im errechneten Betrag ist die Eidg. Stempelabgabe inbegriffen.

Einzug

² Zahlungspflichtig ist der im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragene Grundeigentümer. Mit- und Gesamteigentümer sowie Stockwerkeigentümer haften solidarisch.

³ Bei Änderungen im Verlaufe des Jahres wird die Nachprämie am Tage der Eröffnungsanzeige fällig.

⁴ Besteht die Versicherung nur während eines Teils des Jahres, so wird die Prämie nur für diese Zeit geschuldet.

⁵ Im Schadenfalle wird die volle Jahresprämie geschuldet.

Art. 33

¹ Wird die Prämie nicht innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Rechnung bezahlt, so wird der Versicherungsnehmer auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Versand der Mahnung die Zahlung zu leisten.

Verzug

² Nach unbenütztem Ablauf der Nachfrist wird die Prämie rechtlich eingefordert. Die Prämienberechnungen sind einem vollstreckbaren Urteil im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

Art. 34

Der Assekuranz entgangene, oder von ihr zu Unrecht bezogene Prämien können höchstens für das laufende und die vorangegangenen fünf Jahre nach- oder zurückgefordert werden.

Verjährung

VI. Schadenfall

1. Leistungen

Art. 35

Die Entschädigung erfolgt unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen zum Neuwert (Artikel 26 Absatz 2).

Im Allgemeinen

Art. 36

¹ Die Versicherungssumme bildet die Höchstgrenze der Entschädigung.
² Für die Übernahme der Zusatzkosten ist Artikel 45 massgebend.

**Versicherungs-
summe**

Art. 37

¹ Bei Wiederherstellung des zerstörten Gebäudes erfolgt die Auszahlung der Entschädigung ratenweise aufgrund des jeweiligen Baufortschrittes des neu errichteten Gebäudes; sie hat sich auf periodische Schätzungen zu stützen.

² Die zur Wiederherstellung verwendbaren Gebäudeteile sind nicht zu entschädigen.

³ Mehrkosten wegen beschleunigter Wiederherstellung aus betrieblichen oder sonstigen Gründen werden nicht vergütet.

⁴ Artikel 44 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

⁵ Diese Bestimmung gilt für Teilschäden sinngemäss.

**Wiederher-
stellung**
a) im
Allgemeinen

Art. 38

¹ Ein Gebäude gilt als wiederhergestellt, wenn es vom geschädigten Eigentümer oder von einem ihm gleichgestellten Dritten am alten Ort, oder an einem anderen in unmittelbarer Nähe gelegenen geeigneteren Ort, zum gleichen Zweck, in seiner ursprünglichen Grösse oder grösser und in seinem ursprünglichen Ausbau oder besser wiederhergestellt worden ist.

² Dem geschädigten Eigentümer sind gleichgestellt: Personen, die im Zeitpunkt des Schadenereignisses einen Rechtstitel auf den Erwerb des Gebäudes besaßen oder die das Gebäude gemäss Erb- oder Familien-

b) **Begriff der
Wieder-
herstellung**

recht vom Eigentümer erworben haben, sowie Personen, die im Zeitpunkt des Schadenereignisses Pfandgläubiger oder Bürgen waren und das Gebäude zur Wahrung ihrer Interessen erworben haben; aus wichtigen Gründen können noch andere Personen dem Eigentümer gleichgestellt werden.

³ Erfüllt das wiederhergestellte Gebäude diese Bedingungen nicht vollständig, so entscheidet die Verwaltung unter billiger Berücksichtigung der gesamten Umstände.

Art. 39

¹ Wird das Gebäude in unmittelbarer Nähe wiederhergestellt und erwachsen dem Eigentümer daraus wesentliche wirtschaftliche Vorteile, so kann die Assekuranz die Entschädigung entsprechend kürzen, höchstens jedoch bis zum Verkehrswert des Gebäudes.

² Als Verkehrswert gilt der mutmassliche mittlere Verkaufspreis des Grundstückes unter Abzug des Bauplatzwertes und der mit dem Gebäude verbundenen Rechte und Vorteile, die im Schadenfalle nicht untergehen können.

c) Wiederherstellung an anderer Stelle

Art. 40

Wird das Gebäude teilweise wiederhergestellt, so bemisst sich die Entschädigung für den nicht wiederhergestellten Teil nach Art. 42.

d) Teilweise Wiederherstellung

Art. 41

Für Schäden, die nicht behoben werden können oder deren Behebungskosten in einem offenbaren Missverhältnis zur Beschädigung stehen, z.B. für Risse oder blosse Schönheitsfehler, kann eine angemessene Minderwert-Entschädigung vergütet werden.

e) Minderwert

Art. 42

¹ Wird das Gebäude nicht binnen zwei Jahren wieder aufgebaut, darf die Entschädigung den Verkehrswert nicht übersteigen.

² Ist der Verkehrswert höher als die Entschädigung bei Wiederherstellung, wird diese vergütet.

³ Diese Bestimmung gilt für Teilschäden sinngemäss.

Nichtwiederaufbau
a) Leistungen

Art. 43

¹ Bei Ablehnung des Wiederaufbaues hat sich die Verwaltung vorerst mit den Grundpfandgläubigern über deren Ansprüche zu verständigen. Die Abfindung erfolgt nach den Bestimmungen des Grundpfandrechtes.

² Eine Auszahlung an den Versicherungsnehmer darf erst nach Löschung der Rechte der Grundpfandgläubiger im Grundbuch erfolgen.

b) Grundpfandgläubiger

Art. 44

¹ Für Gebäude, die zum Zeitwert versichert sind, beschränkt sich die Entschädigung auf den Zeitwert (Art. 27 Abs. 1).

² Wird das Gebäude wiederhergestellt (Art. 37) und ist die Entwertung im Zeitpunkt des Schadeneintrittes grösser als 40% des Neuwertes, ist lediglich der Zeitwert zu vergüten.

³ Bei Teil- oder Totalschaden an einem Abbruchobjekt werden keine Schadenzahlungen mehr geleistet.

Zeitwert

Art. 45

¹ Die Assekuranz vergütet im Zusammenhang mit einem Schadenfall:

a) die Kosten für Massnahmen zur Schadenverhütung und Schadenminderung, wie Errichtung von Notdächern, Stützvorrichtungen und Gebäudeaustrocknung, soweit sie dem Schutz von Gebäuden dienen,

b) die notwendigen Abbruch- und Aufräumungsarbeiten bis zu Fr. 5'000.-- oder maximal 10% der Neuwertversicherungssumme.

² An die Kosten von Vorkehrungen, die vom Versicherungsnehmer bei unmittelbar drohender Gefahr zur Abwendung eines Schadens getroffen worden sind, kann die Assekuranz eine angemessene Entschädigung leisten.

Zusatzkosten

Art. 46

¹ Der Versicherungsnehmer verliert jeglichen Entschädigungsanspruch, wenn er das Schadenereignis als Täter, Anstifter oder als Gehilfe vorsätzlich herbeigeführt hat.

² Bei anderweitig schuldhafter Verletzung von Sorgfaltspflichten, von vertraglichen oder gesetzlichen Sicherheitsvorschriften oder von anderen Obliegenheiten, bei einer Gefahrerhöhung, die schuldhaft nicht angezeigt worden ist, kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

**Verweigerung
oder Kürzung
bei Selbst-
verschulden
a) im
Allgemeinen**

Art. 47

Vorbehalten bleiben die Ansprüche der Grundpfandgläubiger, soweit das verbleibende Pfand zur Deckung ihrer Ansprüche nicht ausreicht, höchstens aber bis zu dem Betrag, zu dem sie die Grundpfandversicherte Forderung erworben haben.

**b) Grundpfand-
gläubiger**

Art. 48

Entschädigungsansprüche, die nicht innert zwei Jahren nach dem Schadenereignis geltend gemacht werden, sind verwirkt. Im Falle des Wiederaufbaus muss der Schaden binnen derselben Frist behoben werden. Einem schriftlich begründeten Verlängerungsgesuch kann ausnahmsweise entsprochen werden.

Verwirkung

2. Verfahren

Art. 49

Der Eintritt eines Schadens ist der Assekuranz unverzüglich zu melden. Die Verwaltung setzt darauf hin die Schätzungskommission zur Schadenermittlung ein.

Anzeige

Art. 50

¹ Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Schadeneintritt für die Minderung des Schadens zu sorgen.

Rettungspflicht

² Sorgt er nicht dafür, ist die Assekuranz berechtigt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei Erfüllung dieser Pflicht vermindert hätte, höchstens aber um 30%.

³ Die Assekuranz hat dem Eigentümer die zur Schadenminderung nicht offenbar unzweckmässig aufgewendeten Kosten auch dann zu vergüten, wenn die getroffenen Massnahmen ohne Erfolg geblieben sind.

Art. 51

¹ Die Schätzungskommission ermittelt den Schaden nach Massgabe der Art. 35 ff. hievor.

Ermittlung

² Der Beizug von Experten ist zulässig.

Art. 52

Über die Schadenabschätzung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist durch den Versicherungsnehmer und eine/n berechnigte/n Vertreter/in der Verwaltung zu unterzeichnen.

**Schaden-
protokoll**

Art. 53

Die Verwaltung teilt das Schätzungsergebnis dem Geschädigten mit und macht ihn auf sein Einsprucherecht (Art. 58) aufmerksam.

Eröffnung

Art. 54

Die Verwaltung veranlasst beim zuständigen Untersuchungsamt eine Untersuchung zur Ermittlung der Schadenursache und allfälliger Verantwortlichkeiten.

Untersuchung

3. Rückgriffsrecht

Art. 55

¹ Ist ein Dritter für den Schaden haftbar, so gehen die Schadenersatzansprüche des Eigentümers in dem Umfang auf die Assekuranz über, soweit sie Entschädigung leistet oder bereits Entschädigung geleistet hat; die Assekuranz ist nach den Bestimmungen des Obligationenrechts zum Rückgriff auf den Verantwortlichen berechtigt.

² Der Eigentümer ist für jede Handlung, durch die er dieses Recht der Assekuranz schmälert, verantwortlich.

Rückgriff

VII. Reservefonds, Beiträge

Art. 56

Die Assekuranz hat einen ihren Verpflichtungen entsprechenden Reservefonds zu unterhalten. Dieser ist solange zu äufnen, bis er wenigstens 1% der versicherten Summe erreicht.

Reservefonds

Art. 57

Die Assekuranz kann angemessene Beiträge zur Schadenverhütung und Schadenbekämpfung leisten, insbesondere an die Neuerstellung von massiven Feuerweihern und an die Erweiterung des Hydrantennetzes. Sie kann Anschaffungen und Weiterbildungskurse der Feuerwehr subventionieren.

Beiträge

VIII. Rechtspflege

Art. 58

¹ Gegen ermittelte Versicherungswerte und Schadensschätzungen kann der Gebäudeeigentümer binnen dreissig Tagen nach Empfang der Anzeige bei der Verwaltung schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache hat einen Antrag zu enthalten.

² Mitglieder des Bezirksrates, die bei der Schätzung mitgewirkt haben, treten bei der Entscheidung in den Ausstand.

³ Es können Fachkommissionen oder Experten beigezogen werden.

⁴ Die Kosten werden nach Obsiegen und Unterliegen verlegt.

⁵ Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bleibt vorbehalten.

Einsprache

IX. Schlussbestimmungen

Art. 59

¹ Diese Statuten treten nach Annahme durch die Stimmberechtigten des Bezirks Oberegg und nach Genehmigung durch die Standeskommission am 13. Juni 2006 in Kraft.

Inkrafttreten

² Gleichzeitig werden die Statuten für die Gebäudeversicherung im Bezirk Oberegg vom 24. September 1972 aufgehoben.

Oberegg, 28. Juni 2006



Bezirksrat Oberegg

Der Bezirkshauptmann:
M. Bürki

Der Bezirksschreiber:
J. Tobler

Von den Stimmberechtigten angenommen am 21. Mai 2006
Von der Standeskommission genehmigt am 13. Juni 2006